

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) Stand: 1. Januar 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters: a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis; b) im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis. ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters <u>des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</u> <u>a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis;</u> <u>b) im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis.</u> ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>Abs. 2: Neu soll es in der Sekundarschule in der 1. und 2. Klasse statt Zwischenzeugnisse Semesterzeugnisse geben. Bereits in der 6. Klasse der Primarschule und in der 3. Klasse der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler aufgrund der bevorstehenden Übertritte ein Zeugnis pro Semester. Die Beurteilungsperioden ab der 6. Klasse der Primarschule bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit sollen vereinheitlicht werden. Gleichzeitig sollen die erteilten Beurteilungen im jeweils 1. Semester der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule nicht sowohl für das Zwischenzeugnis wie auch für das reguläre Zeugnis zählen, insbesondere, weil die Leistungen im Zwischenzeugnis für einen allfälligen Wechsel in einen höheren Leistungszug relevant sind.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>§ 26. Inhalt der Zeugnisse ¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch. ² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. ³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderung nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p>	<p>§ 26. Inhalt der Zeugnisse ¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch. ² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. ³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderung nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p>	<p>Abs. 3: Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).</p>
<p>§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. ³ Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴ Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.</p>	<p>§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. ³ Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴ Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.</p>	<p>Abs. 1: Der Erziehungsrat bestimmt, welche Pflichtfächer im Zeugnis bewertet werden. Im Zeugnis der Primarstufe werden derzeit sehr viele Fächer bewertet. Neu sollen in den Fächern NMG, Musik, Gestalten und Sport in den ersten beiden Klassen keine summativen Leistungserhebungen mehr zwingend vorgegeben sein. Dadurch nimmt der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler markant ab und der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule wird ruhiger und weniger belastend.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>⁵ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.</p>	<p>⁵ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten, <u>in den Brückenangeboten mit Noten oder Prädikaten</u>, beurteilt.</p>	<p>Abs. 5: Mit der per Schuljahr 2018/19 eingeführten Neupositionierung der Brückenangebote sollen die Jugendlichen noch passgenauer auf die berufliche Grundbildung vorbereitet werden. Neben den Fächern der Grundbildung (Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung und Sport) werden theoretische und praktische Schwerpunktfächer angeboten, welche die Jugendlichen je nach angestrebtem Berufsfeld wählen. Neben der Stärkung der Sachkompetenz wird der Fokus noch stärker auf überfachliche Kompetenzen gelegt, da die Erfahrung zeigt, dass es oft diese Kompetenzen sind, die eine erfolgreiche Lehrstellensuche ermöglichen. In den Fächern der schulischen Grundbildung sollen weiterhin Noten ausgewiesen werden. In den Schwerpunktfächern und Wahlpflichtfächern hingegen sollen die Prädikate «besucht» bzw. «nicht besucht» verwendet werden. Die Jugendlichen sollen diese Fächer nach ihrem Bedarf wählen und so die Möglichkeit erhalten, Defizite aufzuarbeiten. Die Auswahl dieser Fächer soll nicht durch eine mögliche Notengebung beeinflusst werden.</p>
<p>§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern ¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die</p>	<p>§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern ¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).</p> <p>² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.</p> <p>³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.</p> <p>⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p>Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).</p> <p><u>² Für die massgebliche Beurteilungsperiode ist mindestens folgende Anzahl Beurteilungsbelege erforderlich:</u></p> <p>a) <u>Im 3.-7. Schuljahr für jeden Fachbereich oder jedes Fach zwei;</u></p> <p>b) <u>Im 8. Schuljahr für diejenigen Fächer, die nach §§ 57 und 58 für die Berechnung der Leistungszugzuteilung massgebend sind, drei, für alle anderen Fächer jeweils zwei;</u></p> <p>c) <u>Im 9.-11. Schuljahr für jeden Fachbereich oder jedes Fach drei;</u></p> <p>d) <u>Im 12.-15. Schuljahr für jeden Fachbereich oder jedes Fach drei.</u></p> <p>³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.</p> <p>⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p>Abs. 2: Für die Bewertung der Sachkompetenz im Zeugnis sollen neu nur noch mindestens zwei Leistungserhebungen pro Schuljahr (in der 6. Klasse pro Semester) nötig sein. Ausnahmen bilden die Fächer, die zur Berechnung der Leistungszugzuteilung für die Sekundarschule benötigt werden.</p> <p>Die aktuell geltende Regelung führt zu einer sehr grossen Anzahl von erforderlichen Leistungserhebungen, was insbesondere in Fächern mit einer geringen Lektionendotation pro Woche zu einer grossen Belastung für die Schülerinnen und Schüler führt. Mit einer Reduktion der durchzuführenden Leistungserhebungen in den nicht für den Übertritt relevanten Fächern erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz gleichermassen seriös, zumal die formulierte Anzahl Leistungserhebungen einer Minimalanzahl entspricht. Eine grössere Anzahl von Leistungserhebungen ist möglich und in vielen Fächern durchaus auch erwünscht.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».</p> <p>² Für Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.</p>	<p>§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».</p> <p>² Für <u>die Beurteilung der Sachkompetenz in den Wahlpflichtfächern sowie den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis in den Brückenangeboten</u>, für die Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.</p>	<p>Abs. 2: In den Brückenangeboten sollen für die Wahlpflichtfächer und die Schwerpunktfächer Bildung und Praxis die Prädikate «besucht» und «nicht besucht» verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Projektarbeit, welche benotet wird. Siehe dazu auch den Kommentar zur Änderung in § 27 SLV.</p>
<p>§ 37. Standortgespräch</p> <p>¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.</p> <p>² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.</p> <p>³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p> <p>a) der Lernbericht;</p> <p>b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung,</p>	<p>§ 37. Standortgespräch</p> <p>¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.</p> <p>² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.</p> <p>³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p> <p>a) <u>in den Volksschulen und den Gymnasien</u> der Lernbericht;</p>	<p>Abs. 3: Laut § 34 Abs. 1 wird nur in den Volksschulen und den Gymnasien ein</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams; d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und –bildner.</p>	<p>b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams; d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und –bildner.</p>	<p>Lernbericht erstellt. Das soll in § 37 Abs. 3 lit. a präzisiert werden.</p>
<p>§ 40. Beförderung in der Volksschule ¹ In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, im 8. und 11. Schuljahr in das nächste Semester befördert. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>§ 40. Beförderung in der Volksschule ¹ In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, <u>vom 8. bis 11.</u> Schuljahr in das nächste Semester befördert. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>Abs. 1: Neu soll es in der Sekundarschule nur noch Semesterzeugnisse geben. Die Beförderung erfolgt deshalb jeweils in das nächste Semester.</p>
<p>§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule ¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise a) definitiv in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach</p>	<p>§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule ¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise a) definitiv in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach</p>	<p>Abs. 1 lit. a: Mit der Änderung der SLV vom 26. Juni 2018 gibt es keine provisorischen Übertritte in die Sekundarschule mehr. Die Differenzierung zwischen provisorischen</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>den §§ 57 oder 58 erfüllt sind; b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder 63 vorliegen.</p> <p>² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>den §§ 57 oder 58 erfüllt sind; b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder § 63 vorliegen.</p> <p>² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>und definitiven Übertritten ist deshalb obsolet. Entsprechend ist in § 41a Abs. 1 lit. a das Wort „definitiv“ aufzuheben.</p> <p>Abs. 1 lit. c: § 62 wurde mit der Änderung der SLV vom 26. Juni 2018 aufgehoben.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p>⁵ Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.</p>	<p>⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p>⁵ Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.</p>	
<p>§ 42. Beförderungsfächer</p> <p>¹ Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.</p> <p>² Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.</p> <p>³ Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.</p>	<p>§ 42. Beförderungsfächer</p> <p>¹ Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.</p> <p>² Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.</p> <p>³ Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.</p>	<p>Abs. 2: Das Maturitätsanerkennungsreglement unterscheidet neu zwischen Maturitätsfächern und weiteren obligatorischen Fächern. Für die Beförderung sind auch die weiteren obligatorischen Fächer – Informatik sowie Wirtschaft und Recht – relevant. Abs. 2 von § 42 müsste deshalb entsprechend angepasst werden. Vorliegend sollen jedoch Abs. 2 aufgehoben werden und sich auch für das Gymnasium die</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
		Beförderungsfächer aus den Stundentafeln ergeben (vgl. § 42 Abs. 1 SLV).
<p>§ 43. Beförderung im Gymnasium ¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Maturitätsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>§ 43. Beförderung im Gymnasium ¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	Vgl. Kommentar zu § 42 Abs. 2 SLV.
<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht. ^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und</p>	<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht. ^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:</p> <p>ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;</p> <p>bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</p> <p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr</p>	<p>Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:</p> <p>ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;</p> <p>bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</p> <p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>^{1quater} <u>Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr nur befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben.</u></p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1^{bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste</p>	<p>Abs. ^{1quater}.</p> <p>In der bisherigen Promotionsverordnung der FMS vom 10. Mai 2005 (SG 413.620) war in § 12 Abs. 3 die Regelung enthalten, dass nicht in die 3. Klasse befördert wird, wer das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse nicht erfüllt hat. Diese Regelung hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. § 46 SLV</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50). ³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50). ³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>soll mit einem Abs. 1^{quater} entsprechend ergänzt werden.</p>
<p>§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug ¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5 $(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5)$. ² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug ¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: <u>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Deutsch und Mathematik ergibt mindestens 4,5</u> ² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Abs. 1: Neu sollen für die Übertrittsberechtigung in die Leistungszüge der Sekundarschule die Zeugnisnoten im Fach Deutsch und Mathematik berücksichtigt werden, d.h. es erfolgt eine Reduktion der Fächer. Der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler soll mit dieser neuen Regelung durch die Reduktion von acht auf zwei relevante Fächer markant abnehmen. Der Notendurchschnitt von 4.5 für eine Berechtigung zum E-Zug entspricht der jetzigen Regelung. Statt aus 15 gewichteten Zeugnisnoten soll sich dieser Schnitt jedoch neu aus zwei Zeugnisnoten ergeben. Die statistische Auswertung der letzten vier Jahre zeigt, dass mit dieser neuen Regelung 4% in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen und 13% in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen eingeteilt worden wären.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
		Für 83% aller Schülerinnen und Schüler hätte die neue Regelung somit zu keiner Veränderung in der Leistungszugzuteilung geführt, der Druck auf alle Fächer wäre aber dadurch zweifellos deutlich geringer gewesen.
<p>§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug ¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75 $(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75)$. ² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug ¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: <u>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Deutsch und Mathematik ergibt mindestens 5,25.</u> ² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Vgl. die Erläuterung zu § 57 Abs. 1.</p> <p>Abs. 1 Der Notendurchschnitt von 5.25 für eine Berechtigung zum P-Zug entspricht der jetzigen Regelung. Statt aus 15 gewichteten Zeugnisnoten soll sich dieser Schnitt jedoch neu aus zwei Zeugnisnoten ergeben.</p>
<p>§ 60. Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr ¹ Auf Beginn des zweiten Semesters des 9. Schuljahres und auf Beginn des ersten und zweiten Semesters des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im</p>	<p>§ 60. Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr ¹ Die Schülerinnen und Schüler können in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres die</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:</p> <p>Der Durchschnitt der Zeugnis- bzw. Zwischenzeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</p> <p>² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.</p> <p>⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</p>	<p>folgende Voraussetzung erfüllt ist:</p> <p>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</p> <p>² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.</p> <p>⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</p>	<p>Abs. 4 soll ersatzlos gestrichen werden. Vgl. die Erläuterung zu § 61.</p>
<p>§ 61. <i>Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr</i></p> <p>¹ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:</p> <p>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht-</p>	<p>§ 61. <i>Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr</i></p> <p>¹ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:</p>	<p>§ 61 wird ersatzlos gestrichen. Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Leistungen für einen Wechsel in einen höheren Leistungszug erbringen, benötigen in der Regel keine zusätzliche Förderung, um diesen Wechsel vollziehen zu können. Sollte dennoch eine punktuelle Unterstützung notwendig und sinnvoll erscheinen, hat die Schulleitung die Möglichkeit, diese Unterstützung aus den kollektiven</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</p>	<p>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</p>	<p>Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Schülerinnen und Schüler wechseln bei entsprechenden Leistungen im 11. Schuljahr den Leistungszug wie im 9. und 10. Schuljahr aufgrund von § 60.</p>
<p>§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres ¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller</p>	<p>§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres ¹ Die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Semesterende eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder</p>	<p>Abs. 1: Ein Wechsel in einen tieferen Leistungszug soll neu analog zum Wechsel in einen höheren Leistungszug nach jedem Semester vollzogen werden. Sämtliche Wechsel eines Leistungszugs sollen somit gleich behandelt werden, was jetzt nicht der Fall ist, weil aktuell ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen auch nach dem 1. und 3. Semester möglich ist, ein</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0. ² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0. ² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen jedoch nur nach jedem Schuljahr erfolgen kann. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Durchlässigkeit ausgeglichener gestaltet, da ein Wechsel des Leistungszugs für die Schülerinnen und Schüler nach jedem Semester aufgrund der erbrachten Leistungen in beide Richtungen möglich ist.</p>
<p>§ 64. <i>Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</i> ¹ Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln. ² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>	<p>§ 64. <i>Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</i> ¹ Schülerinnen und Schüler können auf Semesterbeginn freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln. ² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>	<p>Da in § 63 der Zeitpunkt des Wechsels in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen angepasst wird, ist auch eine Anpassung des § 64 sinnvoll.</p>
<p>§ 72. <i>Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</i> ¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und</p>	<p>§ 72. <i>Übertritt <u>und</u> Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</i> ¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und</p>	<p>Vgl. Erläuterung zu § 61</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p>³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	<p>leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt oder den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p>³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	
<p>§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule</p> <p>¹ Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält:</p> <p>a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.-11. Schuljahres;</p> <p>b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Abschlusszertifikat.</p>	<p>§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule</p> <p>¹ Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält:</p> <p>a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.-11. Schuljahres;</p> <p>b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Abschlusszertifikat.</p>	<p>Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).</p>
<p>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr</p> <p>¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.</p> <p>² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der</p>	<p>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr</p> <p>¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.</p> <p>² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der</p>	<p>Vgl. die Erläuterung zu § 61.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.</p> <p>³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:</p> <p>a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;</p> <p>b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach den §§ 60-63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.</p> <p>⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.</p> <p>³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:</p> <p>a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;</p> <p>b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach <u>§ 60 und § 63</u> oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.</p> <p>⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.</p>	<p>Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.</p>	
<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</p> <p>¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.</p>	<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</p> <p>¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.</p>	<p>Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).</p>
<p>§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule</p> <p>¹ In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und</p>	<p>§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule</p> <p>¹ In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und</p>	<p>Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse. ² Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>	<p>Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse. ² Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>	
<p>Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)</p> <p>§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV) ¹ Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien: a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten; b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden; c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden; d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik; e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie</p>	<p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie</p>	<p>Abs. 1 lit. e: Deutsch war auch bisher wichtiger Fach-Bestandteil für die Zulassung zur</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5.</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder</p> <p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.</p>	<p>dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p>	<p>Fachrichtung Soziale Arbeit. Ein Wechsel zum Fach Geografie, wie er vor sechs Jahren beschlossen wurde und wie ihn nun die SLV vorsieht, findet heute keine Mehrheiten mehr: Deutsch zählt zu den Grundkompetenzen aller Fachrichtungen, aber besonders im Berufsfeld der Sozialen Arbeit ist die Sprache das zentrale Arbeitsmedium: Die Arbeit mit Klientinnen und Klienten im sozialen Bereich findet mehrheitlich über sprachliche Kommunikation statt, die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter muss kommunikativ agil sein, Möglichkeiten, Nuancen und Grenzen des sprachlichen Ausdrucks kennen und beherrschen, aber auch Berichte schreiben und verstehen können sowie mit diversen Stakeholdern wie Eltern, Fachstellen, Behörden etc. sicher kommunizieren können. Ein gutes Beherrschen der deutschen Sprache ist damit für den zukünftigen Beruf im Berufsfeld Soziale Arbeit unerlässlich. Das Fach Geografie hat dagegen eher marginale Bedeutung. Die Änderung ist mit den Fachschaften Geografie, Deutsch und den Fachrichtungsvertretern der Fachrichtung Soziale Arbeit abgesprochen.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2019/20 am 12. August 2019 in Kraft.</p>	